

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 31 vom 19.08.2020

11. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020	1-3

Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020

- Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Voerde sowie das Wählerverzeichnis zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder für die Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Voerde wird in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Bürgerbüro, für die Wahlberechtigten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 24. bis 26.08.2020, von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, 27.08.2020, von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag, 28.08.2020, von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24.08. bis 28.08.2020** bei o.g. Dienststelle zu o.a. Dienstzeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wahlberechtigte zur Integrationsratswahl erhalten eine separate Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen sowie bei der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

3. Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** seines Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen **Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Voerde oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

4.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (**bis zum 28. August 2020**) versäumt haben,
- b) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (**nach dem 28. August 2020**) entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die Kommunalwahlen und die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.09.2020, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben **a bis c** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- je einen amtlichen Stimmzettel für die
- **Landratswahl (blau),**
- **Kreistagswahl (rosa),**
- **Ratswahl (grün),**
- **Bürgermeisterwahl (gelb),**
- **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett),**
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Voerde zu wählenden Mitglieder erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel (**weiß**),
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den/die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und dem/den Wahlschein/en getrennt für die Kommunalwahlen und der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt zu wählenden Mitglieder so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Voerde, 18.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Nicole Johann
Erste Beigeordnete